



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19266 –

Frage Nummer 11

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)

Vor dem Hintergrund einer nicht vorher angezeigten aber beworbenen Versammlung am Sonntag am Platz der Opfer des Nationalsozialismus in München, abgehalten von bayerischen Coronaleugnern, zu deren Grundnarrativ es seit März 2020 gehört, sie stünden im Kampf gegen eine vermeintliche neue Diktatur, was dazu führt, dass sie sich selbst mit Widerstandskämpfern und Opfern des NS-Regimes gleichsetzen (Weiße Rose, gelbe Sterne) und handelnde Politiker mit Massenmördern gleichsetzen („Söldolf“-Darstellungen, „Ermächtigungsgesetz“), was die realen Opfer der Nazi-Zeit, insbesondere die ermordeten Juden, verhöhnt und die Verbrechen mindestens in politischer Art und Weise, wenn nicht sogar strafrechtlicher, verharmlost, frage ich die Staatsregierung, ob der Polizei München die zurückhaltende Vergabe des Platzes für politische Versammlungen durch die Stadt München bekannt war, warum die Versammlung vor dem Hintergrund der politischen Ausrichtung der Querdenker-Szene und der Möglichkeiten des Art 15. Abs. 2 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) nicht untersagt oder verlegt wurde und wie die Staatsregierung gedenkt, zukünftig eine Verhöhnung der Opfer des NS-Regimes aus der Querdenker-Szene durch nicht angezeigte „Spontansammlungen“ an dem Gedenken gewidmeten Orten zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Kreisverwaltungsreferat München ist in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium München vor entsprechenden Versammlungen sehr darauf bedacht, Veranstalterinnen und Veranstalter hinsichtlich der hohen Bedeutung des Erinnerungsortes des Platzes der Opfer des Nationalsozialismus zu sensibilisieren. In vielen Fällen gelingt so ein kooperativer Wechsel der Versammlungsörtlichkeit. Dem Polizeipräsidium München sind insofern sowohl die grundsätzlichen Erwägungen der Stadt München als auch die Sensibilität der Thematik hinreichend bekannt.

Zur hier gegenständlichen Versammlung ist anzumerken, dass das Polizeipräsidium München bei der Auswertung sozialer Medien feststellte, dass am späten

Samstagabend für den nächsten Morgen zur Teilnahme an einer sich fortbewegenden Eilversammlung zur Erinnerung an einen zuvor verstorbenen Aktivist der Querdenker-Szene aufgerufen wurde.

Die Versammlung war zu diesem Zeitpunkt formell noch nicht angezeigt. Erst als sich am nächsten Tag bestätigte, dass sich auch tatsächlich Teilnehmer am Platz der Opfer des Nationalsozialismus sammelten, wurde die Eilversammlung vor Ort gegenüber den eingesetzten Polizeikräften angezeigt. Die Versammlungsteilnehmer sammelten sich am 21.11.2021, um 11.11 Uhr, am Platz der Opfer des Nationalsozialismus und begannen nach dem Verlesen der Versammlungsaufgaben bereits um 11.18 Uhr die sich fortbewegende Versammlung. Der vor Ort erstellte Auflagenbescheid des Polizeipräsidiums München beinhaltete unter anderem das Verbot des Tragens des Davidsterns sowie das Verbot der Verwendung von Reichskriegsflaggen. Entsprechende Auflagenverstöße wurden während der laufenden Versammlung nicht festgestellt.

Dem Polizeipräsidium München lagen zu diesem Zeitpunkt keine erkennbaren Umstände vor, dass durch die o. g. Versammlung am Platz der Opfer des Nationalsozialismus eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer der Nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu besorgen stand. Eine versammlungsrechtliche Beschränkung zum Zwecke der örtlichen Verlegung der Versammlung wäre insofern nicht zulässig gewesen.

Spontanversammlungen finden ihrem Charakter entsprechend kurzfristig und deshalb ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Versammlungsbehörde statt; vgl. Art. 13 Abs. 4 des Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG). Damit entfällt für die Versammlungsbehörde die Möglichkeit, im Vorfeld durch Bescheid etwaige versammlungsbeschränkende Maßnahmen gemäß Art. 15 BayVersG zu erlassen. Spontanversammlungen werden daher primär von der Polizei vor Ort begleitet, die im Einzelfall über beschränkende Maßnahmen, die Verlegung oder Auflösung der Versammlung entscheidet; vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG.

Grundsätzlich gilt auch für Spontanversammlungen, dass die Versammlungsfreiheit auch die Wahl des Orts – unabhängig vom Motiv oder Thema der Versammlung – schützt und daher der Veranstalter über den Ort entscheidet. Allerdings kann eine Versammlung gemäß Art. 15 Abs. 2 BayVersG insbesondere dann beschränkt oder verboten werden, wenn

- die Versammlung nach den erkennbaren Umständen an einem Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder
- durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.

Von dieser Möglichkeit wird bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen durch die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 24 Abs. 2 BayVersG entsprechend Gebrauch gemacht.